

Haushaltssatzung Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **19.05.2026** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.945.017
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.912.634
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	32.383
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	-
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	-
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-
- Gesamtergebnis auf	32.383
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	-
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	-
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 (3) S. 3 SachsGemO auf	-
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 (3) S. 3 SachsGemO auf	-
- veranschlagten Gesamtergebnis	32.383
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.940.023
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.906.957
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lfd. Vw-tätigkeit als Saldo der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Vw-Tätigkeit auf	33.066
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.000
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.000
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus lfd. Vw-tätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.066
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.431
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.431
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	33.066

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum **01.01.2026** in Kraft.

Ausgefertigt am: 30.06.2026



Unterschrift M. Weise
Verbandsvorsitzender

Die Bestätigung der Kommunalaufsicht erfolgt mit Datum vom **30.06.2026**

Die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026 erfolgte ab **11.03.2026**.
Einwendungen gegen den Entwurf konnten bis zum **30.03.2026** erhoben werden

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 SachsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SachsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SachsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SachsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde des Beschlusses beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SachsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.